

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/10194, 14/11164

Gesetz zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung

§ 1

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1994 (GVBl S. 132, BayRS 2021-3-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Wahldauer der Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der Bezirkstage“ und die Worte „Wahldauer der bisherigen Bezirkstage“ durch die Worte „Wahlzeit der bisherigen Bezirkstage“ ersetzt.
2. In Art. 2 Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2 bis 4, Abs. 6“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahl der Bezirksräte finden die nachstehenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

 1. Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt, ferner Art. 2, 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht) und Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit).
 2. Art. 4 (Bestimmungen über Wählerverzeichnis und Wahlschein), Art. 6 bis 16, 18 (Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl) mit der Maßgabe, dass die für die Landtagswahl eingesetzten Wahlorgane auch für die Bezirkswahlen tätig werden, solange diese gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt werden.

3. Art. 17 (Bestimmungen über die Kosten) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Freistaat Bayern“ das Wort „Bezirk“ tritt.
4. Art. 23 bis 35 (Bestimmungen über die Wahlvorschläge) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 gilt: Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.
 - b) In den Fällen der Art. 24 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 3 tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.
 - c) Wahlgebiet im Sinn des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist der Wahlkreis.
 - d) Dem Landeswahlleiter steht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4) kein Beschwerderecht zu.
5. Art. 36 bis 38 (Bestimmungen über die Abstimmung) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Stimmkreisabgeordneter“ und „Wahlkreisabgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirksrat im Stimmkreis“ und „Bezirksrat im Wahlkreis“ treten.
6. Art. 39, 40, 41, 42 Abs. 1, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 bis 46, 48, 50 (Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnungen „Landeswahlausschuss“, „Landeswahlleiter“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Wahlkreisausschuss“, „Wahlkreisleiter“ und „Bezirksrat“ treten, dass im Fall des Art. 42 Abs. 5 das Wahlergebnis im Bezirk maßgebend ist und dass eine Erhöhung der Gesamtzahl der Bezirksräte bei Anwendung des Art. 44 Abs. 2 nur eintritt, wenn sie sich aus der Bezirkswahl selbst ergibt. An Stelle des Art. 42 Abs. 2 gilt die Regelung, dass die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

7. Art. 51 bis 55, 56 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Abs. 3, Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4, Abs. 2, Art. 58 und 59 (Bestimmungen über die Wahlprüfung sowie den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Landtag“, „Landtagspräsident“ und „Abgeordneter“ die Bezeichnungen „Bezirkstag“, „Bezirkstagspräsident“ und „Bezirksrat“, an die Stelle von „Landeswahlausschuss“ und „Landeswahlleiter“ die Worte „Wahlkreisausschuss“ und „Wahlkreisleiter“ zu setzen sind und bei der Wahlprüfung sowie bei der Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft eines Bezirksrats im Bezirkstag an Stelle des Verfassungsgerichtshofs die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegeben ist.

8. Art. 89 bis 91 Abs. 1 (Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, Fristen und Termine und Wahlstatistik).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „Art. 47“ durch „Art. 48“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird „Satz 2“ gestrichen.

cc) In Satz 6 wird das Wort „begründet“ durch das Wort „wirksam“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bezirksordnung

In Art. 24 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), werden die Worte „binnen vier Wochen“ durch die Worte „spätestens am 26. Tag“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2 am 1. Dezember 2003 und § 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bezirkswahlgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm